



Zuverlässig - Beweglich - Schnell

**Satzung des
„Freundeskreises ehemalige 10. Panzerdivision
und Standort Sigmaringen e.V.“**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis ehemalige 10. Panzerdivision und Standort Sigmaringen.“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Sigmaringen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- das Angebot, der Öffentlichkeit durch Vorträge, Diskussionen und Begegnungen ein Forum für friedensfördernde Themen zu bieten und dabei auch über die Weiterentwicklung des Heeres und der Bundeswehr, vor allem am Beispiel der 10. Panzerdivision - im Dienst für Frieden, Freiheit, Sicherheit und Gerechtigkeit - zu unterrichten,
- die Pflege der Tradition der ehemaligen 10. Panzerdivision und des Standortes Sigmaringen,
- die Wahrnehmung einer Brückenfunktion zwischen aktiven Soldaten, Reservisten des In- und Auslandes und einer an der Bundeswehr interessierten Öffentlichkeit im Sinne einer über die Tagespolitik hinausgehenden friedenspolitischen Bewusstseinsbildung und
- die Unterstützung gemeinnütziger Zwecke von Körperschaften mit ähnlicher Zielsetzung.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle aktiven und ehemaligen Soldaten der 10. Panzerdivision, alle zivilen und ehemaligen zivilen Mitarbeiter der 10. Panzerdivision sowie alle voll geschäftsfähigen natürlichen und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden, die der Tradition der ehemaligen 10. Panzerdivision oder des Standortes Sigmaringen verbunden sind und die Ziele des Freundeskreises bejahen.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
Der Eintritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung des Vereins durch die Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts sowie an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat dabei eine Stimme. Körperschaften des öffentlichen Rechts werden jeweils durch eine von der Körperschaft zu bestimmenden Person, durch eine Stimme vertreten.
4. Die Satzung und die Beschlüsse des Vereins sind für jedes Mitglied verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung hat schriftlich zu erfolgen. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig, insbesondere wenn ein Mitglied
 - mit Beitragszahlungen länger als sechs Monate im Rückstand ist,
 - die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen der Vereins verletzt,
 - Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane schuldhaft nicht befolgt oder sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.
 Dem Mitglied ist rechtzeitig vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme binnen einer Woche zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Einschreiben zuzustellen.
Gegen den Beschluss steht dem Mitglied binnen vier Wochen nach Zugang der Ausschlussklärung ein Recht auf Berufung zu, über die die nächste Mitgliederversammlung endgültig zu entscheiden hat.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Vereins, in dem jedes Mitglied eine Stimme zur Beschlussfassung hat. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes, geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
 - im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres (ordentliche Mitgliederversammlung),
 - bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen zwei Monaten,
 - wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder
 - wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe eines Grundes verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen berufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte postalische oder elektronische [Email] Mitgliedsanschrift.

Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Erweiterungsanträge zur Tagesordnung sind möglich mit Ausnahme von Anträgen auf Änderung der Satzung und auf Auflösung des Vereins. Sie sind schriftlich unter Angabe des Grundes spätestens 2 Wochen vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder; Beschlüsse über die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Im Übrigen werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ungültige Stimmen oder Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen; geheime Abstimmung erfolgt außer im Falle des § 7 Nr. 4 der Satzung jedoch auch dann, wenn mindestens ein erschienenes Mitglied dies verlangt.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes einschließlich des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand oder den Vereinsmitgliedern auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten,
 - Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
 - Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das folgende Angaben enthalten soll:

- Ort, Tag und Stunde der Versammlung,
- Versammlungsleiter und Protokollführer,
- Zahl der erschienenen Mitglieder,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung,
- Tagesordnung,
- Anträge zur Beschlussfassung,
- Art der Abstimmung,
- Abstimmungsergebnis,
- bei Wahlen die Personalien der Gewählten und die Erklärung, ob sie die Wahl annehmen.

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und kann beim Vorstand eingesehen werden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
2. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister und
 - dem Protokollführer.
3. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
4. Die Vorstandsmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus deren Mitte auf die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer des Vorstands aus, so hat die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
5. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand i.S.d. § 26 BGB. Sie sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende davon nur Gebrauch machen bei Verhinderung des Vorsitzenden. Die Vertretungsmacht des Vorstandes (i.S.d. § 26 BGB) ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Leistungsvolumen über 2.500 Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
6. Der Vorstand ist berechtigt, Beschlüsse über Aufwandsentschädigungen für Vorstandstätigkeit, soweit diese einen Betrag von € 100.- im Einzelfall oder € 500.- in der Summe pro Geschäftsjahr unterschreiten, selbst zu fassen. Soweit diese Beträge überschritten werden, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
7. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

Durch das Notariat Sigmaringen am 25.11.2014 beurkundet und in die Urkundenrolle I UR 749 / 2014 eingetragen.

Durch das Amtsgericht Sigmaringen am 19.12.2014 in das Vereinsregister VR 826 eingetragen.

- Planung, Abstimmung und Durchführung von Aktivitäten und Vorhaben im Sinne der satzungsmäßigen Zwecke,
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Aufstellung eines Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes,
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
8. Zur Durchführung seiner Aufgaben führt der Vorstand regelmäßige Sitzungen durch, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden zu berufen und zu leiten sind. Die Einberufung von Vorstandssitzungen bedarf keiner besonderen Form und ist an keine Frist gebunden.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ungültige Stimmen oder Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das folgende Angaben enthalten muss:
- Ort und Datum der Vorstandssitzung,
 - Teilnehmer,
 - Beschlüsse mit Wortlaut und Abstimmungsergebnis,
 - Protokollführer.
- Die Protokolle sind vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.
10. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand. Diese legt der Vorstand fest.

§ 8 Kassenführung

1. Der Kassenwart ist verpflichtet, die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß sowie getrennt nach Belegen zu buchen und nachzuweisen.
2. Von der Mitgliederversammlung werden für die Dauer eines Jahres zwei Kassenprüfer bestellt, die dem Vorstand nicht angehören dürfen und die Vereinskasse auf deren sachliche und rechnerische Richtigkeit überprüfen. Die Prüfung wird im Geschäftsjahr einmal halbjährlich von beiden Prüfern durchgeführt.
3. Über die Kassenprüfung ist ein Prüfbericht zu fertigen und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Kassenprüfer sind auf Verlangen der einfachen Mehrheit der Vereinsmitglieder darüber hinaus zur jederzeitigen Einsichtnahme in die Kassenbücher berechtigt und verpflichtet. Über die Einsichtnahme und deren Ergebnisse sind die Vereinsorgane nachträglich zu unterrichten.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils im Voraus für das kommende Geschäftsjahr festlegt. Der Beitrag ist für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.
2. Beim Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von anteiligen Beiträgen für den Zeitraum vom Tage nach dem Ausscheiden bis zum Ende des Geschäftsjahres oder für zurückliegende Zeiträume. Der Ausscheidende hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der in § 6 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Bar- und Sachvermögen des Vereins nach Begleichung der Verbindlichkeiten je zur Hälfte dem
 - Soldatenhilfswerk e.V.,
 - Bundeswehrsozialwerk e.V.
 zu, die es ausschließlich für gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben.

Vermerk:

Diese Fassung beruht auf dem einstimmigen Votum der Mitgliederversammlung vom 27.09.14 und verwirklicht den Auftrag zur Anpassung des Namens des Vereins und den Entfall der Beisitzer im Gesamtvorstand.

Sigmaringen, den 10. November 2014

Kopp, Vorsitzender

Auer, stellvertretender Vorsitzender

Krause, Schatzmeister

Durch das Notariat Sigmaringen am 25.11.2014 beurkundet und in die Urkundenrolle I UR 749 / 2014 eingetragen.

Durch das Amtsgericht Sigmaringen am 19.12.2014 in das Vereinsregister VR 826 eingetragen.